

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0152/2024

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung	Datum: 23.10.2024
Bearbeiter: Anne-Kathrin Wienecke	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	21.11.2024		
Ortschaftsrat Cobbel			
Ortschaftsrat Jerchel	28.11.2024		
Ortschaftsrat Kehnert	29.11.2024		
Ortschaftsrat Lüderitz	12.11.2024		
Ortschaftsrat Ringfurth	22.11.2024		
Ortschaftsrat Schernebeck			
Ortschaftsrat Schönwalde	27.11.2024		
Ortschaftsrat Uetz	27.11.2024		
Ortschaftsrat Grieben	11.11.2024		
Ortschaftsrat Demker	19.11.2024		
Ortschaftsrat Hüselitz	19.11.2024		
Ortschaftsrat Schelldorf	19.11.2024		
Ortschaftsrat Windberge	19.11.2024		
Ortschaftsrat Uchtdorf	22.11.2024		
Ortschaftsrat Bittkau	25.11.2024		
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	25.11.2024		
Ortschaftsrat Birkholz	26.11.2024		
Ortschaftsrat Tangerhütte	26.11.2024		
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	27.11.2024		
Ortschaftsrat Weißewarte	28.11.2024		
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	02.12.2024		
Stadtrat	11.12.2024		

Betreff: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, in der jeweils zuletzt geänderten Fassung die Haushaltssatzung § 100 und den Haushaltsplan § 101 der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2025 gemäß beiliegender Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
	Jahr 2024		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Kommunen haben für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

- des Haushaltsplans
 - im Ergebnisplan unter Angabe des Gesamtbetrags der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres,
 - im Finanzplan unter Angabe des Gesamtbetrags der Einzahlungen und Auszahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbetrags der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres,
- der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung)
- der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
- des Höchstbetrags der Liquiditätskredite,
- der Steuersätze, wenn sie nicht in einer Steuersatzung festgelegt sind,
- der Umlagehebesätze für Landkreise oder Verbandsgemeinden.

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan für das Haushaltsjahr und das Haushaltskonsolidierungskonzept beziehen.